

**Verordnung der Stadt Grevesmühlen über das Führen von Hunden
vom 29.08.2016
(Hunde-VO-GVM)**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBL. M-V S. 246), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Juli 2013 (GVOBL. M-V S. 434), in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Verordnung zu Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung M-V) vom 4. Juli 2000 (GVOBL. M-V S. 295), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Juni 2010. (GVOBL. M-V. S. 313) verordnet der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Grevesmühlen.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen, Wege und Plätze, die entsprechend Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle zugänglichen und nutzbaren Grünflächen im Besitz der Stadt Grevesmühlen.

(3) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs dienenden Flächen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Wege, Seiten-, Rand- und Parkstreifen, Gehwege, Plätze sowie Straßenrinnen und deren Einlauföffnungen, Böschungen und Gräben sowie die nicht eingefriedeten Treppen vor der Straßenfront der Häuser.

(4) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen mit ihren Anpflanzungen einschließlich der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlage sind bzw. angrenzen, außerdem Sportanlagen, Friedhöfe, Erholungsflächen, Gewässer mit ihren Böschungen und Ufern, Grünanlagen in Wohngebieten, Rad- und Wanderwege und Spielplätze.

(5) Zur Ortslage im Sinne dieser Verordnung gehören die Teile des Stadtgebietes, die zusammenhängend bebaut sind (Innenbereich nach §§ 30 bis 34

Baugesetzbuch). Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauungen unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3 Leinenzwang

(1) Auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Grünflächen, Verkehrsflächen und Anlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind Hunde an der Leine zu führen.

(2) Hundeleinen und Hundehalsbänder müssen hinreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegung des Hundes gewährleisten.

§ 4 Ausnahmen vom Leinenzwang

(1) § 3 dieser Verordnung gilt nur für das Gebiet des Hauptortes Grevesmühlen, nicht für die zum Stadtgebiet gehörenden Ortsteile.

(2) § 3 Abs. 1 dieser Verordnung gilt nicht für die blau gekennzeichnete Fläche der Anlage 1 (sogenannte Bürgerwiese) und die rot gekennzeichnete Fläche der Anlage 2 zwischen den Straßen „Am Wasserturm“ und „Grüner Weg“.

§ 5 Mitnahmeverbot

Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätze, das Gelände öffentlicher Kindertagesstätten, Schulen und Sportanlagen, auf Badestellen, in öffentliche Gebäude der Stadt Grevesmühlen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.

§ 6 Beseitigung von Hundekot

(1) Führer von Hunden haben Kot, den ihre Hunde außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums absetzen, unverzüglich aufzunehmen und einer sachgerechten Entsorgung zuzuleiten.

(2) Führer von Hunden haben außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ein geeignetes Behältnis oder ein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Das Behältnis oder das Hilfsmittel ist den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Zur Kontrolle sind die Dienstkräfte oder Beauftragten der Stadt Grevesmühlen befugt. Die befugten Dienstkräfte oder Beauftragten der Stadt Grevesmühlen haben sich bei der Kontrolle auszuweisen.

§ 7 Ausnahmen

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden sowie Hunde des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Blindenhunde und Behindertenbegleithunde.

(3) Auf Antrag können Ausnahmen von dieser Verordnung zugelassen werden, wenn unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet sind.

§ 8 Andere Rechtsnormen

Die in anderen Rechtsnormen getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 den Hund nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 nicht hinreichend feste Hundeleinen und Halsbänder verwendet, die eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegung des Hundes gewährleistet,
3. Hunde an den in § 5 genannten Orten mitführt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 den Hundekot des mitgeführten Hundes nicht unverzüglich aufnimmt und einer sachgerechten Entsorgung zuleitet,
5. entgegen § 7 Abs. 2 kein geeignetes Behältnis oder ein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung des Hundekots mit sich führt oder auf Verlangen durch einen zur Kontrolle Befugten das Behältnis oder Hilfsmittel nicht vorzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach dieser Verordnung kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden

(3) Der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen ist Verfolgungsbehörde im Sinne der §§ 35 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den 29.08.2016

Der Bürgermeister
Jürgen Ditz

(Siegel)

Die Hundeverordnung der Stadt Grevesmühlen wurde mit Datum vom 04.08.2016 durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg genehmigt.



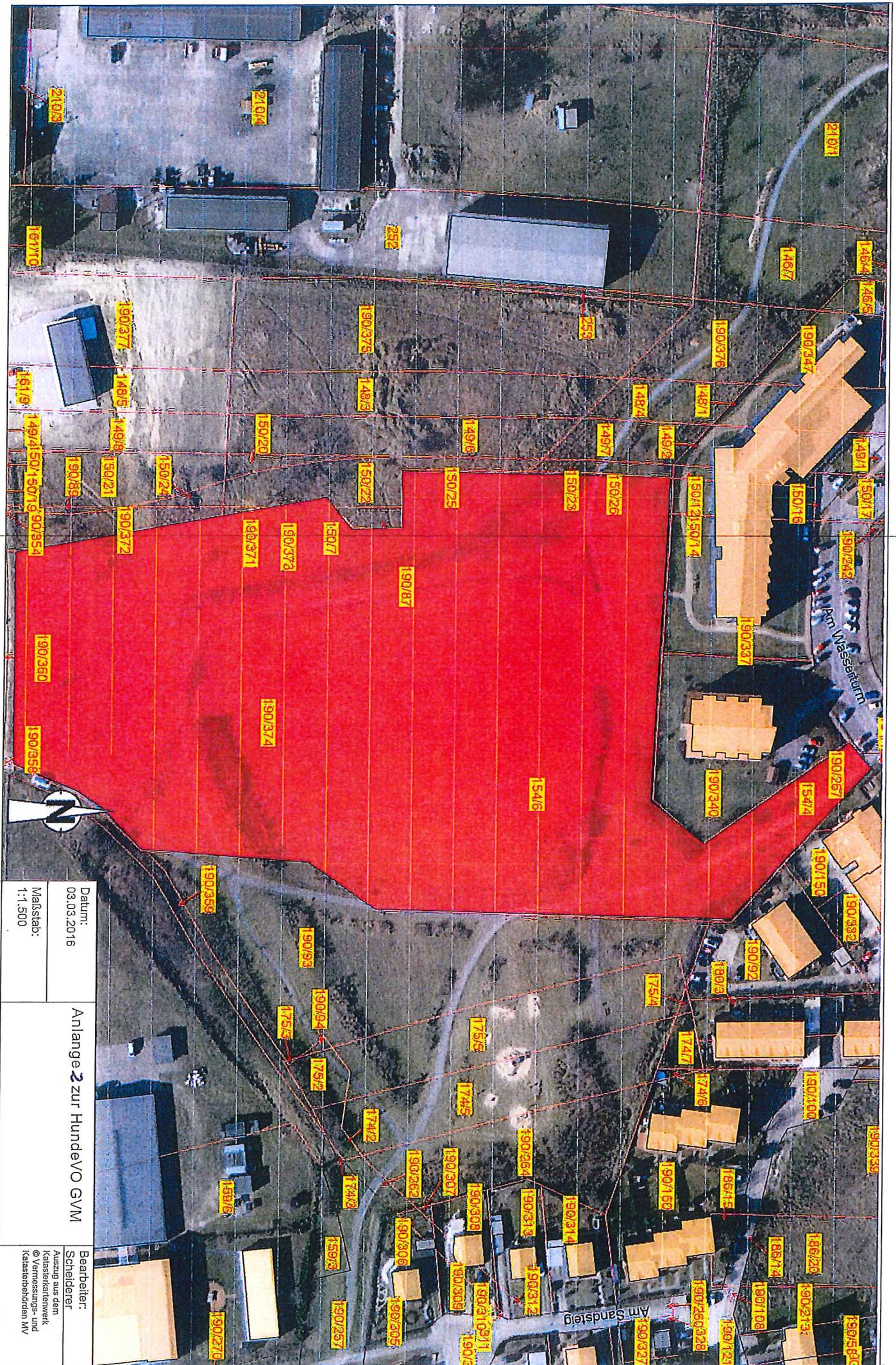
Datum: 04.03.2016
 Maßstab: 1:1.500

Anlage zur HundeVO GVM

Bearbeiter:
 Schelderer
 Auszug aus dem
 Katasterkartenwerk
 © Vermessungs- und
 Katasterbehörden MV

Flur 1

Ziegenhof 165



Datum:
08.03.2016

Maßstab:
1:1.500

Anlage 2 zur HundeVO GVM

Bearbeiter:
Schneiderer
Anszug aus dem
Katasterkartenwerk
© Vermessungs- und
Katasterbehörden MV